

Thomas Weitin

Unmittelbare Anschauung. Legitimation durch Verfahren in der Literaturtheorie des 18. Jahrhunderts 2006

<https://doi.org/10.25969/mediarep/2397>

Veröffentlichungsversion / published version
Sammelbandbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Weitin, Thomas: Unmittelbare Anschauung. Legitimation durch Verfahren in der Literaturtheorie des 18. Jahrhunderts. In: Sibylle Peters, Martin Jörg Schäfer (Hg.): »Intellektuelle Anschauung«. *Figurationen von Evidenz zwischen Kunst und Wissen*. Bielefeld: transcript 2006, S. 183–200. DOI: <https://doi.org/10.25969/mediarep/2397>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Creative Commons - Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 3.0 Lizenz zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>

Terms of use:

This document is made available under a creative commons - Attribution - Non Commercial - No Derivatives 3.0 License. For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>

Unmittelbare Anschauung. Legitimation durch Verfahren in der Literaturtheorie des 18. Jahrhunderts¹

THOMAS WEITIN

1. Rhetorik der Evidenz



Abbildung 1: Jean-Léon Gérôme: Phryne devant l'aréopage (1861)

Wann hatte ein Gericht so einen Auftritt gesehen? Die griechische Hetäre Phryne war der Legende nach so umwerfend schön, dass niemand ihrem Anblick widerstehen konnte. Der beträchtliche geschäftliche Erfolg hatte aus der einst armen Kapernhändlerin eine reiche Frau gemacht, die sich erbot, die von Alexander zerstörten Mauern Thebens auf eigene Kosten wieder aufbauen zu lassen. Wie es oft ge-

1. Dieser Aufsatz wurde ermöglicht durch ein Feodor-Lynen-Stipendium, das mir seitens der Alexander von Humboldt-Stiftung für einen Aufenthalt an der Johns Hopkins University in Baltimore, USA, gewährt wurde.

schiebt, nahm mit dem rasanten gesellschaftlichen Aufstieg ihr Selbstbewusstsein ein für weniger beachtete Zeitgenossen schwer erträgliches Ausmaß an. Nachdem sie für eine Skulptur der Pallas Athene Modell gestanden hatte, verstieg sich die derart Geehrte zu der Behauptung, schöner zu sein als die Göttin selbst, was ihr unverzüglich eine Klage wegen Asebie, Gottlosigkeit, eintrug. Der Einfluss auf viele Mächtige Athens schien mit einem Male nicht mehr helfen zu können, brachte ihr aber immerhin mit Hypereides einen der begabtesten Oratoren der Stadt als Verteidiger ein. Doch selbst dieser begnadete Redner vermochte es nicht, die versammelten Richter im Sinne seiner Mandantin zu überzeugen. Als bereits alles verloren schien, riss er ihr deshalb mit dem Mut der Verzweiflung die Kleider vom Leib, um den Gerichtshof buchstäblich mit der ›nackten Wahrheit‹ zu konfrontieren. Die Sache ging auf, der überwältigende Anblick hatte die entsprechende Wirkung, und Phryne wurde freigesprochen.

Die von Jean-Léon Gérôme in dem berühmten Gemälde »Phryne devant l'aréopage« (1861) festgehaltene Szene markiert die regulative Utopie der Rhetorik als den Augenblick, in dem sie dank unmittelbarer Anschauung in der unabweisbaren Evidenz eines Bildes aufgeht, das keiner Kommentierung bedarf. Wie das gesamte rhetorische System sind die innerhalb der *officia oratoris* zur *elocutio* zählenden Stilprinzipien dem horazischen Prinzip *ut pictura poesis* folgend visuell ausgerichtet (vgl. Sulzer 1786, Bd. 3: 31) und zielen darauf ab, dass eine überzeugende Rede vor allem mit Klarheit vorgetragen werden muss. Für Quintilian ist die Klarheit (*perspicuitas*) die vornehmste Eigenschaft des Ausdrucks (vgl. ebd., Bd. 1: 185), was in der stilistischen Umsetzung verlangt, die Wörter mit Blick auf ihr Anliegen durchsichtig werden zu lassen und den in Frage stehenden Sachverhalt möglichst plastisch den Anwesenden vor Augen zu führen (vgl. Wagner-Egelhaaf 1997; Campe 1997). Das heißt, *evidentia* zu produzieren. Evident wird eine Rede, wenn sie ein klares Bild von ihrem Gegenstand zu zeichnen vermag. In Sulzers »Allgemeiner Theorie der schönen Künste« heißt es dementsprechend: »Die Gedanken, die wir anderen mittheilen wollen, müssen wie ein schönes Gemählde, deutlich in unsrer Vorstellung liegen.« Dem Redner wird empfohlen, »sein Gemählde« durch die »Farben der Beredsamkeit« kräftiger zu machen. »Dieses ist bey gerichtlichen Erzählungen ein Kunstgriff, der den Sachen den Ausschlag geben kann [...]« (Sulzer 1786, Bd. 2: 102).

In der Rhetorik reiner Sichtbarkeit erhält das Grundprinzip bildorientierter Verbalpersuasion einen Extremwert, der nur die stumme, anschauliche Geste bestehen lässt, die den Rahmen der Rede sprengt, indem sie für einen Moment die Erscheinung, auf die es ankommt, aus der Ordnung des Diskurses entlässt (vgl. Schneck 2000: 53). Der Augenblick durchschlagender Evidenzproduktion erweist sich dadurch als ebenso eindrucksvoll wie gefährlich, weil er seine Wirkungsmacht aus

der Aufgabe der Steuerungsgewalt bezieht, die für das rhetorische Sprechhandeln ansonsten konstitutiv ist. Sulzers im 18. Jahrhundert äußerst populäres Nachschlagewerk kommt diesem Zusammenhang auf die Spur, wenn es die Frage, warum »man die Beredsamkeit von den meisten Gerichtshöfen abgewiesen hat«, mit dem Hinweis beantwortet, dass ihre »Kraft« letzthin nicht zu kontrollieren und in jedem Fall vor »Mißbrauch« nicht sicher sei (Sulzer 1786, Bd. 1: 267).

Die sich hier noch innerhalb der Rhetorik ankündigende Rhetorik-kritik verdichtet sich in der Spätaufklärung unter dem Einfluss der nach Natürlichkeit strebenden Empfindsambewegung zu einem Trend, der Recht und Literatur gleichermaßen bestimmt. So wie Schiller sein Schaffen dezidiert von einem rhetorischen Verständnis von Literatur zu sondern sucht und zu den Dichtern auf Distanz geht, die »das Herz ihres Lesers durch hinreißen den Vortrag bestochen haben« (Schiller 1954: 8), wendet sich der ein ums andere Mal auf ihn Bezug nehmende Begründer des modernen Strafrechts, Anselm Feuerbach, gegen eine Verhandlungsführung, die »auf trügende Ueberredung, nicht auf wahre Ueberzeugung« (Feuerbach 1813: 188) ausgeht.² Im Auge hat er dabei freilich, was im deutschen Rechtsraum nicht die Regel, sondern die Ausnahme war, nämlich den öffentlich vor einem Geschworenengericht geführten Strafprozess, wie er ausschließlich in den französisch besetzten Provinzen stattfand. Allgemein galt in den deutschen Ländern des beginnenden 19. Jahrhunderts noch die alt hergebrachte Form des geheimen schriftlichen Inquisitionsprozesses, innerhalb dessen Untersuchen (Beweisaufnahme) und Erkennen (Urteilsfindung) instanzlich strikt voneinander geschieden sind (vgl. Ignor 2002: 147). Das Urteil ergeht, ohne dass die entscheidende Instanz den Angeklagten oder die Zeugen zu Gesicht bekäme, allein auf der Grundlage des Aktenstudiums. Die Beredsamkeit ist, was die Urteilsfindung betrifft, tatsächlich aus dem Gericht verbannt; einer Verteidigungsstrategie wie im Falle Phrynes wäre der Boden entzogen.

2. Diese Unterscheidung findet auch innerhalb der rhetorischen Theorie Anwendung. So schreibt Sulzer: »Wir machen einen Unterschied zwischen Ueberredung und Ueberzeugung. Jene setzen wir in dem [sic] Beyfall, der mehr erschmeichelt, als erzwungen wird. Von der Ueberzeugung ist sie darin unterschieden, daß diese aus unumstößlichen und völlig unzweifelhaften Gründen nothwendig erfolgt. Die Ueberredung würket Beyfall und Glauben, die Ueberzeugung unumstößliche Kenntniß der Wahrheit« (Sulzer 1786, Bd. 4: 514f.). Entsprechend werden »die strengen Beweise, die zur Ueberzeugung führen«, von »den Beweisen« unterschieden, »die blos Ueberredung bewürken sollen«. Sie beruhen in der »Hauptsache auf Klarheit, Sinnlichkeit und Faßlichkeit der Vorstellungen«, und »[d]iese Eigenschaften bedeken das Schwache derselben [der Ueberredung; T.W.]« (ebd.: 519 [erstes Zitat], 515).

2. Dramatisierung des Rechts

Was muss ein Richter vor Augen haben, um eine urteilsfähige Anschauung zu gewinnen, die ihn Überzeugung und schließlich Gewissheit finden lässt?³ Was sollte er sehen und was besser nicht? Mit Blick auf die heutige Rechtspraxis, deren Strafprozessordnung aus der mit der Kritik am schriftlichen Inquisitionsverfahren einsetzenden Reformdiskussion hervorgegangen ist, scheint die Antwort klar: Er bedarf unmittelbarer Anschauung, die ihrerseits beobachtet werden muss. Das ist der Sinn des Mündlichkeit verlangenden Unmittelbarkeitsprinzips und der Zugänglichkeit der Gerichtsverfahren für die breite Öffentlichkeit, die die Reichsstrafprozessordnung von 1877 nach mehr als hundertjährigen intensiven prozessrechtlichen Auseinandersetzungen in der bis heute gültigen Form kodifizierte. In der mündlichen Hauptverhandlung muss alles, was die Ermittlungen in Aktenform gespeichert haben, zur Sprache gebracht werden, um als Beweis gelten zu können (vgl. Vismann 2002: 142). Denn seine »Überzeugung« soll das Gericht, wie es in § 260 heißt, »aus dem Inbegriffe der Verhandlung« schöpfen (Schubert/Regge 1989: 705). Damit aber ändert sich »der Geist des ganzen Verfahrens«: Galt vordem der Schriftverkehr unter den Parteien als das »Verfahren selbst«, beginnt der eigentliche Prozess nach dem neuen Verständnis erst mit ihrem Auftritt vor Gericht (vgl. Feuerbach 1821: 325f.).

Keiner der Rechtsreformer, die diese Veränderung vorantrieben, hat den damit verbundenen medialen Wandel so differenziert erfasst wie Feuerbach, dessen prozessrechtliche Abhandlungen die Vor- und Nachteile sorgfältig abwägen. Während die unmittelbare Anschauung als solche entscheidend dazu beiträgt, dass der Richter sich ein eigenes Bild von seinem Entscheidungsgegenstand machen kann, indem er entsprechende Aussagen direkt verfolgt, lässt die medientechnische Modifikation der Entscheidungsfindung im Sinne der Umstellung vom eindimensionalen *Lesen* auf die Komplexität situativer *Wahrnehmung* die dabei zu bewältigende Datenmenge immens steigen. Im schriftlichen Verfahren funktioniert die Praxis der Aktenversendung wie ein

3. Mittermeiers Lehre vom Beweis im Strafprozess zufolge geht die Gewissheit des Richters über das verhandelte Geschehen aus einer sich sukzessive verfestigenden Überzeugung hervor. Beide Begriffe erscheinen dergestalt als Supplemente der Wahrheit. »Jener Zustand der Ueberzeugung nun, in welchem jemand aus einem Zusammenhang von Gründen, die die Gründe für die Annahme des Gegentheils ausschliessen, eine gewissen Thatsache für wahr hält, heisst Gewissheit. Sie ist es, mit welcher wir uns begnügen, um darnach unsere Handlungen zu bestimmen, und die Vernunft billigt dies, da sie als der einzige Zustand erscheint, den der Mensch bei seinem Streben nach historischer Wahrheit zu erreichen hoffen kann« (Mittermeier 1834: 72).

Filter, der die richterliche Entscheidung von den Unwägbarkeiten und der Störanfälligkeit unmittelbarer Beobachtungssituationen freihalten soll (vgl. Friedrich/Niehaus 1999: 167). Im reformierten Prozess muss diese Schutzeinrichtung naturgemäß ausfallen, so dass der Richter mit einer Vielzahl vornehmlich sinnlicher Eigenschaften einer Aussage konfrontiert wird, mit »Gestalt, Mine, Ton u.s.w.«, die Feuerbach wegen ihres »zweideutigen« und »schwankenden« Charakters zu den potentiell »trügerischen Wahrzeichen« rechnet (Feuerbach 1813: 143f.).

In dem Maße, wie der im Verborgenen geführte Inquisitionsprozess seinen aufgeklärten Kritikern als Ausdruck eines anachronistischen Absolutismus galt, unter welchem »alles Oeffentliche sich aus dem Volk zurückgezogen und in der tiefen Stille der Geheim-Zimmer seiner Regierung verloren hatte« (Feuerbach 1821: 6), sollte die neue Verfahrensform prinzipiell volksnah sein, um die Legitimität des Rechts und seiner Vollzugsinstanzen im Rechtsempfinden der Bevölkerung neu zu begründen. Darüber herrschte weitgehend Einvernehmen. So sehr, wie er diese Idee stützte, so tief greifend blieb Feuerbach doch skeptisch gegenüber einer, wie ihm schien, zu unkritischen Affirmation des Mündlichkeitsprinzips,⁴ der er die Einsicht entgegenstellte, dass die neue gesellschaftspolitische Legitimation der Justiz auch einer entsprechend veränderten heuristischen und erkenntnistheoretischen Legitimation ihrer Verfahren bedurfte. Dies galt umso mehr, als ein Richter, der nunmehr unmittelbar und situativ über Aussagen von Angeklagten und Zeugen zu befinden hatte, schwerlich an feststehende Beweiswürdigungsregeln gebunden werden konnte, wie sie als integraler Bestandteil zum schriftlichen Verfahren gehört hatten (vgl. Koch 1994: 252, 261). Die Umstellung von Text- auf Interaktionshermeneutik, von formaler auf informelle Rationalität, ließ eine freiere, umstandsbezogene Beweiswürdigung unabdingbar erscheinen.⁵

Der Lösungsvorschlag lautete deshalb auf »Erweiterung der Rechtswissenschaft« (Feuerbach 1849, Vorwort V) um diejenigen frisch etablierten Leitdisziplinen, welche als Wissenschaften vom Menschen, die sich vor Gericht in Gestalt des ungebunden entscheidenden Rich-

4. »Daher sind Oeffentlichkeit und (zum Theil mit als Bedingung jener) Mündlichkeit der Rechtspflege die beiden großen Losungsworte, die seit einigen Jahren im Namen des Zeitgeistes so vielfältig, so laut und stark in die deutsche Welt hinein gerufen werden, daß wenn Worte allein die Macht hätten, zu zerstören und zu schaffen, an dem bisherigen Gerichtsgebäude schon lange kein Steinchen mehr mit dem andern zusammenhinge, und die Gerechtigkeit, aus jenen Mauern erlöst, wieder frei hinter den offenen Schranken auf des Reiches Straßen zu Gericht säße« (Feuerbach 1821: 10).

5. »Einen Richter, der nur Protokolle liest, kann man an Regeln binden, bei einem, der den Zeugen selbst hört und sieht, werden sie sich stets machtlos erweisen.« (Glaser 1883: 203)

ters und der ›freien‹ Auftritte der Prozessbeteiligten umfassender denn je artikulierende, Subjektivität auf eine allgemeine Beurteilungsgrundlage stellen konnten. Als »Fundgrube der Menschen- und Seelenkenntnis« (ebd.) erwies sich vornehmlich die anthropologisch und erfahrungsseelenkundlich orientierte Literatur, die innerhalb des Jahrhundertprojekts der ›literarischen Anthropologie‹ (vgl. Pfothenhauer 1987) nicht nur Zuträger, sondern vielfach genuines Medium des gesuchten Wissens war. Feuerbach verdankt in dieser Hinsicht vor allem dem Werk Schillers einiges, wo er die für ihn nahe liegende Aufforderung finden konnte, die Richter mögen nicht nur »in das Buch der Gesetze«, sondern vor allem in die »Gemütsverfassung des Beklagten« schauen (Schiller 1954: 11f.).⁶

Entscheidend für den Wissenstransfer zwischen Literatur und Recht war indes nicht nur die Korrespondenz über diese Standardpositionen des aufklärerisch-empfindsamen Zugriffs auf die Jurisprudenz. Entscheidendes erwuchs gerade aus den Herausforderungen, die die Umstellung des Verfahrens auf unmittelbare Anschauung nach sich zog. Was galt es in Verbindung mit dem Problem der ungefilterten Datenverarbeitung zu verstehen? Niklas Luhmann schreibt dazu, die Funktion der neuen Prozessmaximen liege in der »Ausgestaltung des Verfahrens als eines Dramas, das richtige und gerechte Entscheidungen symbolisiert« (Luhmann 1983: 124), und verweist damit auf ein Doppeltes. Nämlich zum einen auf die rechtspolitische Idee der Teilhabe der Öffentlichkeit und zum anderen auf die funktionale Veränderung, die der Prozess bei ihrer Durchsetzung erfährt. Die neue unmittelbare Verfahrensform bedeutet eine *Dramatisierung* des Rechts, die theoretisch einzuholen die Systemgrenzen der Rechtswissenschaft aufsprengen muss. Ansätze zur Erklärung finden sich, wie im Folgenden erläutert werden soll, in der Dramentheorie.

3. Unmögliche Semiotik

Im Zuge der mühsamen Herausbildung des heute selbstverständlichen triadischen Gattungssystems (vgl. Trappen 2001) wuchs dem Kriterium der Unmittelbarkeit zentrale klassifikatorische Bedeutung zu. Als Literaturwissenschaft *avant la lettre* war die Gattungspoetik zugleich Medientheorie des 18. Jahrhunderts und das heißt vor allem eine Reaktion auf die sich infolge der breiten Durchsetzung der Schriftkultur tief greifend wandelnde Organisationsform der Literatur. In dem Augen-

6. Im Vorwort zu seiner »Aktenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen« zitiert Feuerbach zweimal aus der Einleitung zum »Verbrecher aus verlorener Ehre«, der dieses Zitat gleichfalls entstammt (vgl. Feuerbach 1849: Vorwort Vf.).

blick, da anstelle der rhetorischen Ansprache die Lektüre »in der Einsamkeit des Cabinets ohne Zeugen« (Bodmer 1740, Vorrede: 3) zum Regelfall wurde und die erstmals unter Marktbedingungen agierenden Schriftsteller sich im Unterschied zur höfischen Bezogenheit des Barock auf eine anonyme und disperse Leserschaft einstellen mussten, avancierte das direkte Gespräch nicht nur zur zentralen Imago des anschwellegenden Schriftverkehrs (vgl. Koschorke 1999, bes. 292-302). Die Gattungspoetik begleitete diesen Prozess mit einer normativen Bindendifferenzierung, die innerhalb der Literaturtheorie die Darstellungsformen des Unmittelbaren und mithin das Drama privilegierte.

Sehr deutlich zeigt dies Lessings aristotelische Wirkungsästhetik, in der das Postulat vom mitleidenden Publikum eine entschiedene Präferenz der poetischen Form kommandiert. Es ist der einzig im Theater mögliche direkte Publikumskontakt, der in den Augen des um eine Nationalbühne ringenden Dramatikers einen entsprechenden kathartischen Effekt zeitigen kann. Lessing zeigt sich überzeugt davon, »daß unser Mitleid durch die Erzählung wenig oder gar nicht, sondern fast einzig und allein durch die gegenwärtige Anschauung erregt wird« (Lessing 1894: 112), wie sie das Drama seinen Zuschauern präsentiert. Entsprechend harsch beschimpft er am Ende der »Hamburgischen Dramaturgie« das Publikum, das sich von der Gegenwärtigkeit nicht hatte in seinem Sinne beeindrucken lassen und die Zeugenschaft verweigerte.⁷

Weniger strikt und doch an Lessing anknüpfend, baut Johann Jakob Engel den Grundsatz der Vergegenwärtigung zu einem expliziten »Modell der Augenzeugenschaft« (Kallweit 1996: 638) aus, um Epik und Dramatik voneinander abzugrenzen: Während in der Erzählung ein »fremder Zeuge« von vergangenen Ereignissen berichtet, mache uns das Drama »zu unmittelbaren Zeugen dieser sich eben itzt entwickelnden Veränderungen« (Engel 1845: 282).⁸ Unter Veränderungen will

7. »Wenn das Publikum fragt; was ist denn nun geschehen? Und mit einem höhnischen Nichts sich selbst antwortet: so frage ich wiederum; und was hat denn das Publikum gethan, damit etwas geschehen könnte? Auch nichts; ja noch etwas schlimmers, als nichts. Nicht genug, daß es das Werk nicht allein nicht befördert: es hat ihm nicht einmal seinen natürlichen Lauf gelassen« (Lessing 1893: 213).

8. Vgl. auch die Parallelstelle in der Abhandlung »Ueber Handlung, Gespräch und Erzählung«: »In der Erzählung ist die Handlung bereits geschehen; in dem Gespräche geschieht sie eben jetzt im gegenwärtigen Augenblicke: dort giebt uns ein Zeuge Nachricht davon, der also auf keine Zuhörer Rücksicht nimmt, und einen gewissen Zweck hat, zu dem er erzehlt; hier kommen wir gleichsam nur zufälliger Weise hinzu, und die redenden Personen wissen durchaus von keinen andern Zeugen, als von sich selbst, durchaus von keinen andern Absichten, als die sie selbst untereinander durchsetzen wollen« (Engel 1774: 231f.).

Engel dabei ausdrücklich nur seelische Vorgänge verstanden wissen, die er allein für handlungsmotivierend hält und denen er das Körperliche als äußere Ausdrucksmöglichkeit nachordnet.⁹ Der Körper gilt ihm als mittelbares Zeichen der Seele, die, wie er schreibt, von sich selbst »eine weit unmittelbarere, weit anschaulichere Erkenntnis« (Engel 1774: 190) hat. Die semiologische Abstufung entspricht dem Grundsatzzprogramm aufklärerischer Humanwissenschaft, »das Innere des Menschen aus dem Äußeren zu erkennen« (Kant 1907: 283), und der damit korrespondierenden anthropologischen Bestimmung der Literatur, gemäß welcher, der »Begriff der Poesie [...] kein anderer ist, als der Menschheit ihren möglichst vollständigen Ausdruck zu geben« (Schiller 1962: 437). Aus dieser Ausrichtung ergibt sich, wie bei Lessing, die Einschätzung, dass das »dramatische Gespräch«, was den möglichst unmittelbaren Seelenausdruck und mithin die Darstellung von Charakteren und deren Handlungen betrifft, die schlichtweg vorbildhafte Form ist. Die Überlegenheit des Ausdrucks im Gespräch resultiert aus der allein hier, nicht aber in der Prosaerzählung gegebenen Möglichkeit, über den semantischen Gehalt hinaus immer auch das umstandslos mitzurepräsentieren, was einem Gedanken erst seine individuelle Bestimmung gibt. Dazu zählt Engel die »Auswahl der Worte«, »Inversionen der Rede«, »das plötzliche Abbrechen eines Gedankens«, den »Klang« und »Ton der Stimme« und vor allem »das ganze Geberdenspiel«, das die Rede unwillkürlich begleitet (Engel 1774: 234). All dies eignet nur dem vom Publikum unmittelbar bezugten Auftritt eines Sprechers, dessen dramatische Ausdrucksform durch keine Nacherzählung eingeholt werden kann. Engel konstatiert: »Der Anblick unterrichtet uns immer unendlich vollständiger, geschwinder, und um beider Ursachen willen, auch unendlich lebhafter, von der Beschaffenheit eines Gegenstandes, als die ausführlichste und schönste Beschreibung« (ebd.: 237).

Wenn Engel den unmittelbar anschaulichen Erkenntnisraum des Seelischen im Drama entfaltet sieht, wird ihm der Wahrnehmungsmodus der Unmittelbarkeit zugleich erklärungsbedürftig und fragwürdig. Das geschieht maßgeblich über das für die anthropologisch orientierte Gattungspoetik zentrale Problem des Gebärdenausdrucks (vgl. Bergermann 2001), dem er unter dem Titel »Ideen zu einer Mimik« eine breit rezipierte Abhandlung widmete. Anders als bei seinen Vorgän-

9. »Der eigentliche Schauplatz aller Handlung ist die denkende und empfindende Seele: und die körperlichen Veränderungen gehören nur in so ferne mit in diese Reihe, als sie durch die Seele gewirkt werden, die Seele ausdrücken, in der Seele, als Zeichen von den Absichten und Bewegungen einer andern Seele, Begriffe und Entschlüsse hervorbringen, oder irgend einen andern zur Handlung gehörigen Eindruck auf sie machen« (Engel 1774: 201).

gern auf diesem Gebiet, etwa Bodmer und Sulzer, geht es dabei nicht nur darum, Rednern und Schauspielern Anweisungen zu geben, wie Gebärden möglichst effektiv einzusetzen seien, sondern vor allem um die rezeptionsästhetischen Schwierigkeiten einer eindeutigen Wahrnehmung derselben und anderer akzidenteller Körperzeichen. Während er dem »Gesicht« und insbesondere dem »Auge« einen »unläugbaren Vortheil im Ausdruck des Innern der Seele« zuerkennt, merkt er zugleich an, wie »[s]chade« es sei, »daß sich die Veränderungen desselben so schwer beschreiben lassen!« (Engel 1844: 38). Er zitiert Descartes mit dem Hinweis, dass selbst die vermeintlich leicht zu entschlüsselnden, unverkennbaren Seelensignifikanten beim Einzelnen so sehr variieren und ineinander fließen, »daß es Menschen giebt, die beim Weinen eben so ein Gesicht machen, wie andere beim Lachen« (ebd.: 39).¹⁰ Erfasst wird damit eine für die Situationshermeneutik zentrale Schwierigkeit, die von der *doppelten Kontingenz* der fokussierten Körperzeichen herrührt, die bei verschiedenen Personen nicht nur vorhanden oder abwesend sein, sondern auch dieses oder jenes bedeuten können (vgl. Schneider 1996: 171).

Die ausdrucksorientierte Gattungspoetik und die von ihr abgeleitete Theorie von Mimik und Gebärde erweist sich auf diese Weise als ein Entwurf, der just jene zentralen Probleme erkennt und verhandelt, die die Dramatisierung des Rechts im Übergang vom geheimen schriftlichen zum öffentlich-mündlichen Verfahren mit sich brachte. Merkmale und Medium des Ausdrucks in unmittelbarer Gesprächssituation in den Mittelpunkt seiner Erwägungen stellend, gelangt Engel zu Befunden, wie sie aus der Feder der Theoretiker der Prozessreformen nicht anders zu lesen sind. Und er kommt dabei unweigerlich den Dilemmata der Datenverarbeitung auf die Spur, die die Juristen in der, rechtspraktisch wie prozessrechtlich überaus schwierigen und darum lang währenden, Übergangsphase beschäftigten. Bestes Beispiel dafür ist der Aufsatz eines prominenten juristischen Lesers der Engelschen »Mimik«, Anton Mittermeiers »Bemerkungen über Geberdenprotocolle«, der die verfahrenspraktischen und erkenntnistheoretischen Konflikte der Transformationszeit anschaulich werden lässt. Bereits seit der Peinlichen Gerichtsordnung Kaisers Karls V. von 1532 (»Carolina«) waren die Untersuchungsinstanzen angewiesen, beim Verhör nicht nur die Aussage, sondern auch das Verhalten und äußere Erscheinungsbild von Zeugen in so genannten »Gebärdenprotokollen« festzuhalten, ein Verfahren, das später auf die Beschuldigten ausgedehnt wurde. Derart sollte der urteilende Richter die Daten der unmittelbaren Vernehmungssituation zur Kenntnis nehmen können, als ob er selbst gegen-

10. Engel zitiert in eigener Übersetzung Art. 113 aus Descartes' »Passiones animae«.

wärtig gewesen wäre, ohne jedoch von ihr affiziert zu werden. Mittermeier, der die Notwendigkeit dessen bekräftigt, muss freilich einräumen, »daß dieser Zweck selten erreicht wird«, weil häufig ein routiniert an entsprechender Stelle notiertes »hat unbedenklich deponiert« die einzige Information ist, die der Urteiler erhält (Mittermeier 1817: 333f.). Indes ist der prozedurale Verschleiß in der Informationsübertragung nicht der einzige Grund, der den Reformjuristen skeptisch werden lässt. Seine grundsätzlichen Bedenken schließen direkt an die in der Gattungspoetik etablierte Ansicht vom uneinholbaren Vorteil unmittelbarer Anschauung und insbesondere an Engel an, den er als »treffliche[n] Menschenkenner« (ebd.: 332) würdigt und dreimal zitiert. Ganz im Stile des Literaturtheoretikers hält Mittermeier mit Blick auf die Protokollierung von Vernehmungen fest, dass auch »die treueste Wiedererzählung des Gesagten« den Vorteil nicht ersetzen kann, »welchen man hat, wenn man selbst hört« (ebd.: 328).¹¹

Das eigentlich Interessante an der hier aufscheinenden Übergängigkeit von Literaturtheorie und juristischer Verfahrenspraxis kommt über die Einsicht zum Tragen, dass Unmittelbarkeit in jedem Fall und auf jedem Feld ein hohes Maß an Komplexität bedeutet, wenn sie nicht mehr allein nach den althergebrachten Regularien der Rhetorik gehandhabt werden soll. Weder die Dramentheorie der Aufklärung noch die angestrebte neue Form des Gerichtsverfahrens können daran zurückgebunden werden. Die Datenfülle unmittelbarer Anschauung macht eine schwierige, hermeneutische Verarbeitung notwendig, die kaum zu systematisieren ist und stetig Gefahr läuft, die »trügerischen Wahrzeichen« nicht in den Griff zu bekommen. Als Engel 1785 seine »Ideen« zu einer Mimik publizierte, hoffte er unter dem Eindruck der die Versöhnung von Sprache und nonverbaler Artikulation propagierenden Sprachursprungstheorien noch auf einen »sprachschöpferischen Beobachter«, der dazu befähigt wäre, sich dem unausdeutbaren Reichtum der Körperzeichen so systematisch anzuschmiegen, dass er am Ende als eine »in Classen gebrachte Sammlung« repräsentiert werden kann (Engel 1844: 41). Reichlich dreißig Jahre später lautet demgegenüber Mittermeiers nüchterne Bilanz: »Noch immer fehlt es an einer untrüglichen Semiotik der Leidenschaften und Affecten, selbst bei den gewöhnlichsten Erscheinungen, zum Beispiel dem Erröthen [...]« (Mittermeier 1817: 336). Bezug genommen wird damit auf jenen Zeichenvorrat, den Engel gemeinsam mit dem *Erblassen* von seiner Kontingenzannahme ausgenommen hatte, weil er glaubte, darin zwei letzthin

11. Weiter heißt es an gleicher Stelle: »[D]ie Miene des Beschuldigten, sein Ton, seine ganze Haltung, die Thränen, welche seine Reue zeigen, die Begeisterung, mit welcher er spricht, sie alle gehen für den Richter, welcher den Beschuldigten gar nicht sieht, und welchem nur Gerichtsprotocolle vorgelegt werden, verloren.«

doch sichere unwillkürliche und nicht manipulierbare Anhaltspunkte für die Interpretation des Seelenausdrucks gefunden zu haben. Mittermeier korrigiert ihn mit dem Hinweis, dass gerade für das Erröten unmöglich »eine einzige Entstehungsursache« (ebd.) anzugeben sei, da es ebenso gut einem schlechten Gewissen, dem Ärger über eine falsche Anschuldigung oder aber schlichter Schüchternheit geschuldet sein könne.¹² Der negative Befund hinsichtlich des seit Ciceros »Topik« zentralen Verdachtszeichens (*rubor*) führt zu der weit reichenden Schlussfolgerung, dass zur »Menschenbeobachtung« eine »Kunst« gehöre, »die nicht auf Regeln gebracht ist, und nie darauf gebracht werden kann«.

Unmittelbare Anschauung, so können wir, auch mit nochmaligem Blick auf unser Einstiegsbeispiel Phryne, zusammenfassen, verspricht einen überzeugenden Eindruck von Evidenz, der mit schwer zu kalkulierenden hermeneutischen Steuerungsverlusten bezahlt werden muss. Das Recht versichert sich dagegen durch die Entwicklung einer differenzierten Aussagepsychologie (vgl. Arntzen 1970; Greuel 1997: 2000), die freilich, anders als Ende des 18. Jahrhunderts erwartet, dem nicht umfassend zu regulierenden Bereich der Pathognomik bald keine größere Aufmerksamkeit mehr schenkt.¹³ Und es versichert sich durch die Rückbindung jedes mündlichen Verfahrens an ein System von Akten, das als solches die Steuerungsvorteile des Speichermediums Schrift in den reformierten Prozess zu integrieren erlaubt. Im »Drama« der mündlichen Hauptverhandlung sind sämtliche Akte von der Verle-

12. Bestätigt wird Mittermeiers Position nicht zufällig bei Karl Philipp Moritz, dem Begründer des »Magazins zur Erfahrungsseelenkunde«, das sich als Vorläufer der modernen Psychologie der Semiologie der Seele verschrieb. Im »Anton Reiser«, dem pädagogischen Bildungsroman über die Komplikationen der Selbstbeobachtung, wird die Titelfigur zum Opfer mangelnder Einsicht in die individuelle Kontingenz der Zeichen. Vor dem Hintergrund einer als traumatisch erlebten falschen Verdächtigung als Dieb merkt der Erzähler zum Verhalten Antons an: »Wenn Reiser nachher irgendwo zugegen war, wo man etwa eine Kleinigkeit suchte, von der man glaubte, daß sie weggenommen sei, so konnte er sich nicht enthalten, rot zu werden, und in Verwirrung zu geraten, bloß weil er sich die Möglichkeit lebhaft dachte, daß man ihn, ohne es sich gerade merken lassen zu wollen, für den Täter halten könnte. – Ein Beweis, wie sehr man sich irren kann, wenn man oft die Beschämung und Verwirrung eines Angeklagten, als ein stillschweigendes Geständnis seines Verbrechens auslegt« (Moritz 1984, 168).

13. Das gilt natürlich nur für die Versuche der psychologischen Standardisierung, die die Kontingenz pathognomischer Codes wie Erröten/Nicht Erröten oder Stottern/flüssiges Sprechen letztlich nicht ausräumen können. Während man die Verdachtszeichen nicht fest bestimmten Bedeutungen zuordnen kann, sind sie sehr wohl messbar, wie die Entwicklung und der (freilich in Deutschland verbotene) Einsatz des Lügendetektors bei Verhören zeigen (vgl. Niehaus 2003: 342ff.).

sung der Anklage über die Zeugenaussagen bis zur Verkündung des Urteils Transformationen von Akten in gesprochene Worte. »Eine reine Mündlichkeit kommt im Recht trotz ihrer Installierung als Prinzip nicht vor« (Vismann 2002: 142). Auf diese Weise ist jeder prinzipiell eigen-dynamische Auftritt vorgeschrieben und adressierbar und kann im Zweifelsfall durch den Vorhalt dessen, was im Ermittlungsverfahren bereits zu Protokoll gegeben wurde, auf eventuelle Sinnabweichungen hin untersucht und entsprechend vereindeutigt werden.

4. Arbeit an Bild und Begriff

Die zeugenschaftliche Terminologie, die in der Gattungspoetik die Ausleuchtung des Unmittelbaren grundiert und dem juristischen Verfahren näherückt, zeigt die Literatur in einem dem Recht vergleichbaren Prozess der Legitimation und Selbstverständigung. Ein Blick auf den Erzählstil der empfindsamen Romane der Zeit, in deren Leseanweisungen die Herausgeberfiktion häufig zeugenschaftlich beglaubigt wird und deren meist dialogische Anlage ganz im Dienst der Simulation von Direktheit steht, bestätigt diese Beobachtung. Hinsichtlich der Literaturtheorie bliebe die Analyse von Unmittelbarkeit, anschaulicher Evidenz und Zeugenschaft unvollständig ohne jenen entscheidenden Text, der diesem Zusammenhang eine ganz neue Wendung gegeben hat. Die Rede ist von Schillers 1795/96 erschienener Abhandlung »Über naive und sentimentalische Dichtung«, die den Klassifikationseffekt des Unmittelbarkeitskriteriums für eine kulturanthropologische und historische Bestimmung des Dichterseins nutzt. Das geschieht unter dem, wie es im berühmten Geburtstagsbrief vom 23. August 1794 heißt, »Total-Eindruck« (Schiller 1958: 24f.) der ersten Begegnung mit Goethe, die unmittelbar vor Beginn der Arbeit an dem Text stattgefunden hatte. Das angestrebte Bündnis wird durch eine umfassende geschichtliche Perspektive vorbereitet, in der beide in ihren unterschiedlichen Verfahrensweisen verortet und zueinander in Stellung gebracht werden können.

»Die Dichter sind überall, schon ihrem Begriffe nach, die Bewahrer der Natur. Wo sie dieses nicht ganz mehr seyn können, und schon in sich selbst den zerstörenden Einfluß willkürlicher und künstlicher Formen erfahren oder doch mit demselben zu kämpfen gehabt haben, da werden sie als die Zeugen, und als die Rächer der Natur auftreten. Sie werden entweder Natur seyn, oder sie werden die verlorene suchen. Daraus entspringen zwey ganz verschiedene Dichtungsweisen, durch welche das ganze Gebiet der Poesie erschöpft und ausgemessen wird. Alle Dichter, die es wirklich sind, werden, je nachdem die Zeit beschaffen ist, in der sie blühen, oder zufällige Umstände auf ihre allgemeine Bildung und auf ihre vorübergehende Gemüthsstimmung Einfluß haben, entweder zu den *naïven* oder zu den *sentimentalischen* gehören.« (Schiller 1962: 432)

Bemerkenswert an der für die Bestimmung der Leitdifferenz inauguralen Passage ist, dass sie, für Schiller durchaus untypisch, nicht das Naheliegende sagt, sondern den Blick für einen weiten Umweg öffnet. Eingenommen wird der retrospektive Standpunkt des Beobachters, »der in der Kultur begriffen ist« (ebd.: 438) und begriffsbildend, reflektierend keinen reinen Eindruck der Natur mehr gewinnen und darstellen kann. Gerade er, dessen Kunst und Technik den Verlust des ursprünglich Authentischen bedeutet, nur mehr das Suchen desselben gestattet, und nicht der naive Dichter mit seinem unmittelbaren, ganz gegenstandsbezogenen Naturverhältnis, wird zum Inbegriff des Zeugen. Zeugenschaft wird folglich verstanden als ein Akt der Darstellung, der seine notwendige Entäußerung an die Künstlichkeit seiner Form nicht hintergehen kann, der, im Sinne Derridas, einen grundsätzlich aporetischen Charakter besitzt und aufgrund seiner Komplexität notwendigerweise konfliktär ist (vgl. Derrida 1998: 31, 47).

Der Gegensatz ›naiv/sentimentalisch‹ ruft mit der für die Gattungspoetik grundlegenden Differenz zwischen Antike und Moderne eine historische und zugleich geschichtsphilosophische Dimension auf, vor deren Hintergrund die Positionierung im Verhältnis zu Goethe gelingen soll. Schiller sieht sich selbst als subjektiv-sentimentalischen Dichter, der sich dem verlorenen Ursprung des Natürlichen »mit selbstthätiger freier Denkkraft« annähert und dabei allen Grund hat, »von der Philosophie zu borgen«, wohingegen ihm Goethes »Technik« des Schreibens in der Lage scheint, das »Nothwendige der Natur« durch sich selbst und seine Eigengesetzlichkeit hindurch im Anschein des Objektiven sprechen zu lassen (Schiller 1958: 25f.). Sein »beobachtender Blick« ruhe »still und rein auf den Dingen« (ebd.: 24). Um dem zukünftigen Bündnispartner plausibel zu machen, dass sich beide Verfahren dennoch »auf halbem Wege begegnen« werden, führt Schiller im Geburtstagsbrief den Nachweis, dass die strukturell naive Anschauungsweise eine keineswegs ursprüngliche Gabe, sondern das Produkt komplizierter Transformationsprozesse sei. Wäre er, so schreibt Schiller seinem Adressaten, »als ein Grieche, ja nur als ein Italiener gebohren worden«, hätte er bereits der »erste[n] Anschauung der Dinge [...] die Form des Nothwendigen« entnehmen und so seinen »Styl« entwickeln können. (ebd.: 25) Als Deutschem aber sei ihm keine andere Wahl geblieben, als »gleichsam von innen heraus und auf einem rationalen Wege ein Griechenland zu gebären« (ebd.: 26). Seine aus der Anschauung der deutschen Umgebung gewonnene »nordische Natur« habe durch die in geistiger Bekanntschaft erworbene griechische korrigiert werden müssen, was »freilich nicht anders als nach leitenden Begriffen von Statten gehen« konnte. Und weil eine solche »logische Richtung« mit ästhetischer Schöpfung per se unverträglich sei, habe es schließlich gegolten, noch »eine Arbeit mehr« zu leisten und den bereits erfolgten Übergang »von der Anschauung zur Abstraktion« wieder

umzukehren. »[S]o mußten Sie nun rückwärts Begriffe wieder in Intuitionen umsetzen, und Gedanken in Gefühle verwandeln, weil nur durch diese das Genie hervorbringen kann«.

Der Unterschied zwischen diesem Übersetzungsverfahren und den Konzepten ›gegenwärtiger Anschauung‹ bzw. ›unmittelbar anschauernder Erkenntnis‹ bei Lessing und Engel ist beträchtlich. Mit Goethe als Kronzeugen gelingt es Schiller, deutlich zu machen, dass in dem gegebenen gesellschaftlichen und kulturellen Kontext des gemeinsamen Zeitalters auch die vermeintlich ›naive‹ Augenzeugenschaft je schon komplexen Konstruktionsleistungen unterliegt. Dadurch kann über die rezeptionsästhetische Problematik der hermeneutischen Steuerungsverluste hinausgehend die unmittelbare Anschauung selbst und als solche zum Thema werden. Schiller untersucht sie aufgespannt zwischen Wahrnehmung und Reflexion, Bild und Begriffsarbeit und begibt sich damit ins Zentrum der Kantischen Vernunftkritik. Dort spielt die Anschauung eine bemerkenswerte Doppelrolle, denn sie ist zugleich Grundlage und blinder Fleck der transzendentalen Deduktion der Verstandesbegriffe. Bekanntlich versteht Kant die »sinnliche« oder »empirische Anschauung« als den mannigfaltigen bildlichen »Stoff«, den der Verstand auf der Basis der grundlegenden Anschauungsformen von Raum und Zeit und mit Hilfe der kategorialen Formen der Vernunft schematisiert und begrifflich verarbeitet (Kant 1974: 147, 145). Bild und Begriff sind in diesem kognitiven Konstitutionsprozess aufeinander verwiesen, wobei Kant ausdrücklich betont, dass das Mannigfaltige einer gegebenen Anschauung notwendig »unter« (ebd.: 143) die Kategorien gehört, die es allererst intelligibel machen. Die Anschauung selbst wird folglich als etwas aufgefasst, das »nur sinnlich und nicht intellektuell« ist (ebd.: 146), was nichts anderes bedeutet, als dass die visuell gestützte Aufklärung, mit welcher der Verstand sich begreift, nicht wiederum eingesehen werden kann. Die Anschauung erscheint im Begriff, ohne an sich begriffen zu werden, woraus unabdingbar folgen muss, dass sich das über die Akte seiner Bilderproduktion orientierende »Subjekt nur als Erscheinung, nicht aber nach dem, was es an sich selbst ist, erkennen« kann (ebd.: 152).

Schillers Kant-Rezeption gehört zu den meistkommentierten germanistischen Gegenständen des 18. Jahrhunderts, und spätestens mit Paul de Mans einschlägigem Aufsatz hat sich diejenige Lesart durchgesetzt, die in dem idealistischen Zugang des Dichters zu den Kantischen Kritiken eine bisweilen gefährliche Komplexitätsreduktion erblickt (vgl. de Man 1996): Was immer Kant aus epistemologischen und heuristischen Gründen voneinander trennt, vor allem natürlich Ästhetik und politische Moral, das sucht Schiller formvollendet miteinander in Einklang zu bringen. So scheint es auch in unserem Fall, denn während Kant die intellektuelle Anschauung explizit aus seinem System ausgeschlossen sehen will, etabliert Schiller eine Art des reflexiven

Sehens, die das Verbannte wieder in den Bereich des Denkbaren zurückholt. Kant wäre es kaum in den Sinn gekommen, den Übergang von der Anschauung zur Abstraktion, den das transzendente Subjekt leistet, als reversibel vorzustellen. Wenn Schiller eben dies für möglich hält und gar zur exemplarischen Norm erhebt, um damit literarische und anthropologische Gattungstheorie zu verbinden, legitimiert die dem Übertragungsverfahren zugrunde liegende Verschaltung von Bild- und Begriffsarbeit ein Denken von Unmittelbarkeit, das an dieser Stelle schwerlich unterkomplex genannt zu werden verdient. Schiller schreibt Goethe mit Blick auf dessen ›Umweg‹ zur naiven Anschauung, er werde wohl in seinem Leben das Ziel nicht erreichen können, aber »einen solchen Weg auch nur einzuschlagen« sei »mehr werth, als jeden anderen zu endigen« (Schiller 1958: 25). Diese klare Wertsetzung stellt über das Verständnis unmittelbarer Anschauung als nicht näher aufzuschlüsselnder, aber direkt wirksamer Aufnahme von Sinnesdaten jenes der Anschauung als einer »Arbeit«, die sich in der Spannung und im Konflikt zwischen Geschautem, Vergegenwärtigtem und Begriffenem vollzieht. Als Arbeit aufgefasst, ist Anschauung nicht nur Ausgangspunkt, sondern auch Ergebnis des so bestimmten Prozesses, der sich vom Konzept rhetorischer Evidenzproduktion ebenso unterscheidet wie von der verstandesmäßigen Schematisierung des Visuellen bei Kant. Anders als im Fall Phryne, dem Paradebeispiel bildorientierter Evidenzproduktion in der Rhetorik, muss unmittelbares Einleuchten unter diesen Voraussetzungen als unwahrscheinlich gelten, weil im Begreifen des Gesehenen kein Ausblenden des Supplements der Sprache mehr stattfindet. Auf der anderen Seite aber können in Differenz zu Kant die bildliche Grundlage und der visuelle Modus der Verstandestätigkeit nicht länger nach dem Maßstab der logozentrischen Ausrichtung derselben als schlichtweg »unbestimmt[er]« (Kant 1974: 144) Stoff angesehen werden. In dem Maße, wie die Übergängigkeit von Anschauung und Abstraktion in beide Richtungen verläuft, kommen sie als intellektuelle Strukturen in Betracht, die ihrerseits auf die Begriffsarbeit einwirken. Auf eine eingehende Erläuterung dessen verzichtet Schiller, aber er lässt durchblicken, dass das Hin und Her zwischen Bild und Begriff nicht unbedingt eine harmonische Einheit hervorbringt, ja dass es überhaupt nicht zwangsläufig zu einem Ende gelangen muss. Für zu stark hält er den jede Annahme unverstellter Unmittelbarkeit aufsprenghenden »Einfluß willkürlicher und künstlicher Formen«, womit über die bekannte idealistische Verlustfigur der sprachlichen Signifikation einer unschuldigen »ersten Anschauung« hinaus auch die visuelle Formatierung und Prädetermination der Wahrnehmung ins Blickfeld gerät, die »Imagination« nämlich, über die die »Seele sich aus der äußern Welt ihre innere bildet« (Schiller 1958: 26). Wo aber Bild wie Begriff als Exteriorisierungsfunktionen wahrhaftiger Wahrnehmung in Betracht kommen, kann von Evidenz im Sinne des

einfach überzeugenden Aufscheinens der ›nackten‹ Wahrheit keine Rede mehr sein. An ihre Stelle tritt der erste Schritt zu einer ästhetischen Theorie der Bildbearbeitung.

Literatur

- Ackerman, Gerald M. (1986): *The Life and Work of Jean-Léon Gerômes*, London/New York: Sotheby's Publications.
- Arntzen, Friedrich (1970): *Psychologie der Zeugenaussage. Einführung in die forensische Aussagepsychologie*, Göttingen: Dr. Hogrefe.
- Bergermann, Ulrike (2001): *Ein Bild von einer Sprache. Konzepte von Bild und Schrift und das Hamburger Notationssystem für Gebärdensprache*, München: Fink.
- Bodmer, Johann Jacob (1740): *Critische Abhandlung von dem Wunderbaren in der Poesie und dessen Verbindung mit dem Wahrscheinlichen. In einer Vertheidigung des Gedichtes Joh. Miltons von dem verlohrnen Paradieste; Der beygefüget ist Joseph Addisons Abhandlung von den Schönheiten in demselben Gedichte*, Zürich: Orell.
- Campe, Rüdiger (1997): »Vor Augen Stellen. Über den Rahmen rhetorischer Bildgebung«. In: Gerhard Neumann (Hg.), *Poststrukturalismus. Eine Herausforderung für die Literaturwissenschaft*, Stuttgart/Weimar: Metzler, S. 208-225.
- Derrida, Jacques (1998): *Demeure. Maurice Blanchot*, Paris: Galiléé.
- Engel, Johann Jakob (1774): »Ueber Handlung, Gespräch und Erzählung«. In: *Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften und der freyen Künste*, Bd. 16, 2. Stück, Leipzig: Dyckische Buchhandlung. [Faksimiledruck, hg. von Ernst Theodor Voss, Stuttgart: Metzlersche Verlagsbuchhandlung 1964, S. 177-256.]
- Engel, Johann Jakob (1844): *Ideen zu einer Mimik*. Erster Theil. In: Ders., *Schriften*, Bd. 7, Berlin: Mylius.
- Engel, Johann Jakob (1845): »Anfangsgründe einer Theorie der Dichtungsarten«. In: Ders., *Schriften*, Bd. 11: *Die Poetik*, Berlin: Mylius.
- Feuerbach, Paul Johann Anselm (1813): *Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht*, Landshut: Krüll [Neudruck: Leipzig 1970].
- Feuerbach, Paul Johann Anselm (1821): *Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege*, Gießen: Georg Friedrich Heyer.
- Feuerbach, Paul Johann Anselm von (1849): *Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen*, Frankfurt/Main: Georg Friedrich Heyer's Verlag [Neudruck: Aalen 1970].
- Friedrich, Peter/Niehaus, Michael (1999): »Transparenz und Maskerade. Zur Diskussion über das öffentlich-mündliche Gerichtsverfahren um 1800 in Deutschland«. In: Joseph Vogl (Hg.), *Poetologien des Wissens um 1800*, München: Fink, S. 163-185.

- Glaser, Julius (1883): *Beiträge zur Lehre vom Beweis im Strafprozess*, Leipzig 1883 [Neudruck: Aalen: Scientia Verlag, 1978].
- Greuel, Luise (Hg.) (1997): *Psychologie der Zeugenaussage. Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung*, Weinheim: Beltz.
- Ignor, Alexander (2002): *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532-1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz*, Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh.
- Kallweit, Hilmar (1996): »Ausdruck. Homogenisierung des Textes ans ›lebendige Princip‹ in Seele und Körper«. In: Jan-Dirk Müller (Hg.), ›Aufführung‹ und ›Schrift‹ in Mittelalter und Früher Neuzeit, Stuttgart/Weimar: Metzler, S. 638-653.
- Kant, Immanuel (1907): *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*. In: Ders., *Werke*, Bd. 7, Berlin: Reimer u.a., S. 117-333.
- Kant, Immanuel (1974): *Kritik der reinen Vernunft 1*. In: Ders., *Werke*, Bd. 3, Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Koch, Elisabeth (1994): »Der Zeugenbeweis in der deutschen Strafprozessrechtsreform des 19. Jahrhunderts«. In: André Gouron/Laurent Mayali/Antonio Padoa Schioppa/Dieter Simon (Hg.), *Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens. Beiträge zum Zeugenbeweis in Europa und den USA (18.-20. Jahrhundert)*, Frankfurt/Main: Vittorio Klostermann, S. 245-263.
- Koschorke, Albrecht (1999): *Körperströme und Schriftverkehr. Mediologie des 18. Jahrhunderts*, München: Fink.
- Lessing, Gotthold Ephraim (1893, 1894): »Hamburgische Dramaturgie«. In: Ders., *Sämtliche Schriften, erster Band*: Bd. 9, Stuttgart: G.I. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung, S. 179-406, *zweiter Band*: Bd. 10, Stuttgart: G.I. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung, S. 1-221.
- Luhmann, Niklas (1983): *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Man, Paul de (1996): »Kant and Schiller«. In: Ders., *Aesthetic Ideology*, London/Minneapolis: University of Minnesota Press, S. 129-162.
- Mittermeier, Carl Josef Anton (1817): »Bemerkungen über Geberdenprotokolle im Criminalprozesse«. In: *Neues Archiv des Criminalrechts*, Bd. 1, 3. Stück, Halle: Hemmerde und Schwetschke, S. 327-351.
- Mittermeier, Carl Joseph Anton (1834): *Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozesse nach Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und deutsche Gesetzbücher in Vergleichung mit den Ansichten des englischen und französischen Strafverfahrens*, Darmstadt: Johann Wilhelm Heyer's Verlagshandlung.
- Moritz, Karl Philipp (1984): *Anton Reiser. Ein psychologischer Roman*, Stuttgart: Philipp Reclam Jun.
- Niehaus, Michael (2003): *Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion*, München: Fink.

- Pfotenhauer, Helmut (1987): *Literarische Anthropologie. Selbstbiographien und ihre Geschichte – am Leitfaden des Leibes*, Stuttgart: Metzler.
- Schneck, Peter (2000): »Wort und Bild im Kreuzverhör: Rhetorik, Evidenz und Intermedialität im Gerichtsdrama«. In: Annegret Heitmann/Joachim Schiedermaier (Hg.), *Zwischen Text und Bild. Zur Funktionalisierung von Bildern in Texten und Kontexten*, Freiburg: Rombach, S. 43-63.
- Schiller, Friedrich (1954): »Der Verbrecher aus verlorener Ehre«. In: Ders., *Werke. Nationalausgabe*, Bd. 16, Weimar: Hermann Böhlau Nachfolger, S. 7-29.
- Schiller, Friedrich (1958): Brief an Goethe vom 23. August 1794. In: Ders., *Werke. Nationalausgabe*, Bd. 27, Weimar: Hermann Böhlau Nachfolger, S. 24-27.
- Schiller, Friedrich (1962): »Ueber Naive und Sentimentalische Dichtung«. In: Ders., *Werke. Nationalausgabe*, Bd. 20, Weimar: Hermann Böhlau Nachfolger, S. 413-503.
- Schneider, Manfred (1996): »Die Beobachtung des Zeugen nach Artikel 71 der ›Carolina‹. Der Aufbau eines Codes der Glaubwürdigkeit 1532-1850«. In: Ders./Rüdiger Campe (Hg.), *Geschichten der Physiognomik. Text – Bild – Wissen*, Freiburg: Rombach, S. 153-182.
- Schubert, Werner/Regge, Jürgen (Hg.) (1989): *Entstehung und Quellen der Strafprozeßordnung von 1877*, Frankfurt/Main: Vittorio Klostermann.
- Sulzer, Johann Georg (1786): *Allgemeine Theorie der schönen Künste in einzelnen, nach alphabetischer Reihenfolge der Kunstwörter aufeinanderfolgenden Artikeln abgehandelt*, 4 Bde., Leipzig: M.G. Weidmanns Erben und Reich.
- Trappen, Stefan (2001): *Gattungspoetik. Studien zur Poetik des 16. bis 19. Jahrhunderts und zur Geschichte der triadischen Gattungslehre*, Heidelberg: Winter.
- Vismann, Cornelia (2002): »Action writing. Zur Mündlichkeit im Recht«. In: Friedrich Kittler/Thomas Macho/Sigrid Weigel (Hg.), *Zwischen Rauschen und Offenbarung. Zur Kultur- und Mediengeschichte der Stimme*, Berlin: Akademie Verlag, S. 133-151.
- Wagner-Egelhaaf, Martina (1997): »Gott und die Welt im Perspektiv des Poeten. Zur Medialität der literarischen Wahrnehmung am Beispiel Barthold Hinrich Brockes'«. In: *Deutsche Vierteljahrsschrift* 71, Heft 2, S. 183-216.